

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 8 (1895)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen.

1. Die Behörden der Waldstatt Einsiedeln im Kampfe gegen die neuen Moden vor 200 Jahren.

Dem Sessionsprotokoll der geistlichen und weltlichen Herren der Waldstatt Einsiedeln sind folgende Verfügungen gegen neue Moden entnommen.

1. Session vom 26. Nov. 1695.

Ist der weltlichen Herren Amtleuten Will und Meinung den Herren Pfarrherren bittlichen zu ersuchen, . . . daß er die jungen Gesellen ermahne, daß inskünftig nicht mehr werde gestattet werden, die Kränz oder Mayen an Käben, Hochzeiten oder Kindstaufen auf den Hüten solchergestalten zu verbindellen, daß man den Hut vor den „Bindellen“ schier nicht erkennen könne; wann solches auf diese seine Abmahnung übertreten würde, werden nicht allein solche Hüte und Bindellen preisgelassen, sondern mit obrigkeitlichem Gewalt hierum gebüßt werden, die er dann noch nebent offenlich auf der Kanzlen zu Schanden machen wollte.

2. Jahrgericht von 21. April 1698.

Herr Pfarrer berichtet, wie daß jüngst gehaltene Session wegen der überschwänglichen Hoffahrt solche abzustellen ein Anzug beschehen, habe gut befunden, solches auf den heutigen Tag anzubringen, (um) zu vernehmen, was die Waldleut hierzu sagen und für Hilf leisten werden. Ist also auf Hrn. P. Superioris weitläufigem Ermahnen und gehaltener Umfrag, ob man solches den H.H. Ausschüssen überlassen wolle, was überflüssig zu notieren, auf der Kanzlen offenlich verlesen, verbannen und verbieten, und welcher sich hierwieder allerhartnäckig erzeigen würde, daß Vogt und Rat Schirm leisten sollte, bis solchem Uebel abgeholfen würde, einhellig hierbei verblieben, geistlichen und weltlichen Herren Ausschüssen überlassen worden, hierin zu disponieren und zu exequieren nach ihrem Belieben.

3. Session vom 22. Mai 1698.

Herr Pfarrherr hat ein Anzug gemacht laut 3 Teilen Erkenntnis eine Reformation der überschwänglichen Hoffahrt zu machen, zu vernehmen, in was Form solches beschehen könnte.

Erstens wegen der großen „Hinderfüren“ ist erkennt, daß alle insgesamt heimlich deswegen sollen beschickt und ermahnt werden, voraus die Ladenmeitlin, Dienst- und geringe Personen, daß sie sich solcher Kappen müßigen und in einer ehrbaren Tracht aufziehen, im Fall und wider Verhoffen auf Herrn Pfarrherren Anmahnern ein oder die ander Person widerspännig und nicht gefölgig, sondern ungehorsam erfunden wurden, werde solche für Rat zitiert und mit einer Straf zur Gehorsame angehalten werden.

Zweitens wegen der Sammet Ohrenkappen, wegen Uebersezung vieler und großer Buscheln Bindellen und aufgestellten Spitzschüren ist ferners erkennt und beschlossen, daß Herr Pfarrer auf der Kanzlen die Töchtern ernsthastig ermahnen solle, daß sie die Kappen wie vor altem tragen, die neuen Modenhäuben, so sie mit hinter und für sich verseztet, auf „Gullin Kämmen Manier“ aufgestellten Spizzen und angehänkten Buscheln Bindellen, laut einlangendem Bericht auf beiden Seiten 100 Ellen rollen, in das Land gebracht, abstellen und hinwegthun sollen; im Fall sie dergleichen Narren- oder Ohrenkappen nicht fürderlich hinwegthun würden, werden die verordneten Hh. Amtleute solche auf das Rathaus beschicken, dem Hrn. Pfarrer gehorsam zu sein, widrigenfolg solches auch nichts verfangen werde, werden sie alsdann vor Rat mit einer Straf zur Exekution gehalten.

Die Spiz an den Schlutten um den Hals und Händen sowohl auch an den Häuben sollen in einer viel ehrbareren Tracht gehalten, getragen und der Ueberflüß hierbei abgestellt werden.

Die „alamoda - Krägen“ hinweg und abzustellen wohl sollen in Acht genommen werden.

Wegen der „Miederkrägen“ solle dem Herrn Pfarrherrn freistehen, die Weiber anzumahnen, daß sie solche aufs wenigste bei der hl. Kommunion nicht tragen, sondern in einer ehrbaren Tracht zu derselben aufziehen sollen.

Die neuen „alamoda“ lange Brüst und Ärmel mit langen Schnäbelen, auf den Händen mit kurzen Ärmeln (betreffend), sind die Meister Schneider Kaspar Lacher und Benedikt Schönbächler

beschicht und ihnen mächtig zugesprochen worden, daß sie dergleichen Hoffahrt-Brüst und Ärmel zu ringsweisherum mit Fischbein und eisernen Stänglein eingefaszt, gar nicht, insonderheit für die schwangeren Weiber, weswegen die Kinder in höchste Lebensgefahr gesteckt, mehr zu machen befugt sein sollen, sondern dergleichen Leut, Dienstmägde, Ladenmeitlin und andere Töchtern, ein jedes nach seinem Stand, in alter Form bekleiden, und alles dasjenige, was möglich, das schon gemacht, wiederum abändern, worüber sie sich heftig beklagt, wann sie die Weibsbilder nicht nach ihrem Will und Meinung bekleiden würden, daß solches alsdann von den Jüppenschneidern, Schwyzer- oder Berner Schneideri gemacht würde, daß sie deswegen nichts zu verdienen hätten.

Ist hierüber erkennt, gänzlich zu verbannen und verbieten die neue Moda-Brüst und Ärmel und lange Schnäbel, daß sich niemand mehr befreche, dergleichen mehr machen zu lassen, sondern inskünftig, was diesmal nicht mehr kann geändert werden, nach alter Form in einer ehrbaren Tracht sich bekleiden lasse; im Fall einer oder mehr hierin ungehorsam erfunden würden, auf der Seite nach Genügen mit derselben Person solle geredet werden.

Die Bindellen an den Fürschößen mit großen Maschen geknüpften Bindellen auch mit denselben zu ringsweis herum eingefaszt, gar nicht mehr werden gestattet werden. Auch die Weiber in der Kirche keine weiße Fürtücher nicht mehr tragen sollen, und die Beinschnäbellschuh gänzlich sollen vertilgt werden.

An Hochzeiten und Kirchweihungen sollen und werden die Hüte mit großen Maschen umgehängten Bindellen zu keinen Zeiten mehr gestattet werden, und daß einer für einen Kranz mehrers als 11 Schilling geben solle, weswegen der Uebertreter heftig solle gebüßt werden.

Item daß die Eltern ihre Kinder ehrbar bekleiden, und ihre Kleider nicht mit so kostlichem Futtertuch aussstaffieren sollen.

Item daß keine weiße, auch gestickte Schuh schnallen gar nicht mehr werden gestattet werden, sondern solche zu machen gänzlich sollen verbannt sein; auch was diesmalen weiß, solle schwarz gemacht werden.

K.

2. Schulordnung von Tuggen.

Auffsatz belaugend die auffrichtung Einer schuehl zu Tuggen,
Anno 1760. alß wie folget:

Erstlichen solle eine Kirchengemeind den gewaldt und macht haben, Einen jewenligen schuohl-Meister anzunemmen, und denselben mit oder ohne ursach zu entsezen, Er möge ein geistlicher oder weltlicher seyn.

2. Solle der Jenige (seye Er Geistlich oder Weltlich), welcher umb den schuohldienst sich bewerben will, wüßen das Choralgesang auf der Orgel zu schlagen, und die Jugendt daß Choral-Gesang zu singen lehren; demnach sollte sich ereignen, daß zwey Competenten (deren beyde oder Einer auß beyden Geistlich wären) für den schuohldienst sich hervorthäten, auß welchen der Einte das Choralgesang auf der Orgel kunte schlagen, und die Jugendt daß Choralgesang zu singen lehren; der Andere aber solches nicht kunte, so solle alsdann die Kirchen-Gemeind nicht fäig seyn zu Einem schuohl-Meister anuemmen den Jenigen, so nit waß daß Choral auf der Orgel zu schlagen, und die Jugendt daß Choral-gesang zu singen lehren nicht im standt ist. Es wäre dan sach, daß der, so waß das Choral-gesang zu schlagen und die Jugendt zu unterweisen in dem Choral-gesang, eines übli, verruofften, unehrlichen oder ärgerlichen Lebenwandelß seye, alßdan wäre ja ein solcher nit tauglich zu achten für Einen gueten Lehrmeister der Jugendt.

3. Mag eine Kirchen-Gemeind zu dem schuohldienst Einen Geistlichen Herren oder Weltlichen, wie es dero selben gefällig ist, annemmen: Jedoch mit dem lauteren zusätz und bedingniß, daß wan beyde, sowohl Ein Geistlicher Herr, als ein Weltlicher umb den schuohldienst wurden sich anmelden, die Kirchen-Gemeind vor gethaner Auhaltung umb den bemelten schuohldienst sich entschließen solle, ob manu Einem Geistlichen oder aber einem Weltlichen den schuohldienst ein Jahr lang wolle anvertrauen, damit danethin nit ein Geistlicher und ein Weltlicher nebendt Einander umb den schuohldienst anhalten müessen, wie solches zu thun sich nit will gezihmen.

4. Solle die Auhaltung für erlangung des schuohldiensts umb ein Jahr lang geschehen am fest deren zwey heiligen Apostlen Simonis und Judae.

5. Solte der schuohldienſt anvertraut werden Einem Geiſlichen Herren, so ſolle folches geschehen ohne einzigem Nachtheil der S. T. Herren Pfarrherren und Herren Caplanen, also zwar, daß auch die Hh. Mefſen, welche Einem Hr. Pfarrherr, als auch Hr. Caplanen nach uhralten gewohnheit und brauch zu leſen in denen Capellen ſeynd übergeben worden von denen Gnoſzen zu Tuggen, oder denen Kirchgenoſſen, können und ſollen, wie vorhero geschehen, geleſen werden von Hrn. Pfarrherrn oder Hrn. Caplan; Es wäre dan ſach, daß ſowohl der Hr. Pfarrherr als Herr Caplan keine oder einige Hh. Mefſen nit wolten leſen; alſdan kan der Geiſliche Schuohlherr die übrigen Hh. Mefſen verrichten oder leſen in denen Capellen. Ueber daß, wan ein Jahrzeit gehalten wird, an welchem Etliche Hh. Mefſen geſtiftet ſeynd, ſo ſolle allezeit der Geiſliche Schuohlherr die drytte H. Mefß haben, für welche Er laut Stiftung daß Præſenz wird erhalten. Daß Jahrzeit-buech anbelangend, ſo kan Er die Zenige, an denen Jahr-Zeiten überbliebne Hh. Mefſen Nach-leſen, welche der Pfarrherr und Herr Caplan nit wollen verrichten oder leſen.

6. Solte der Schuohldienſt gegeben werden Einem Geiſlichen Herrn, ſo ſolle Er nit unterſtehen, an Sonn- und Feyr-Tägen die H. Mefß zu halten zu einer anderen Zeit, alſz zu welcher Zeit Er die Erlaubnuß hat von Jeweyligen Herren Pfarrherren die H. Mefß zu halten. Mithin hat ein Pfarrherr zu Tuggen zu befehlen, ob der Geiſliche Schuohlherr vor oder nach der Predig ſolle die H. Mefß leſen oder in aller Früöhe die H. Mefß halten mit oder ohne geleut der Glocken.

7. Soll ein Geiſlicher Schuohlherr ohne erlaubnuß deß Herrn Pfarrherrn an Sonn- und Feyr-Tägen nit anderſt wohin ſich begeben zu celebrieren, oder die H. Mefß zu leſen, ſondern daß Choral-geſang under dem Ambt der H. Mefß, wie auch Nach-Mittägigen Beſpern zu befördern verhelffen.

8. Solle ein Geiſlicher Schuohlherr ſeyn Curatus, daß iſt die Seel-ſorg auf ſich haben alſo und dergestalt, daß wan Er begehret wird zu einem Krankhenen, Jhme Beicht zu hören, ſo ſolle Er ohne Weigerung denselben Beicht hören, wie auch alle erforderliche Heilige Sakramente mittheilen. Nit minder ſolle Er in der Pfarr-Kirchen Einen jeden Anderen auch gesundnen beichthören, welcher von Jhme die Anhörung ſeiner Beicht verlanget; wie auch an

gewöhnlichen Ordinari-Beicht-Tägen beichthören oder die H. Communion mittheilen nach erforderlicher Verordnung des Herren Pfarrherren.

9. Soll Ein schuohl-Meister (Er mag ein Geistlicher oder Weltlicher seyn) die Jugendt wohl und embiglich lehren im Deutsch schreiben und lesen, so wohl getruchtes als geschriebenes, wie auch auf verlangen deren Eltern lateiniß lesen und die Principia und Rudimenta; Widerumb die Kinder lehren singen daß Choral-gesang. Weiters und mehrerß aber die Kinder zu lehren solle Er nit verbunden seyn. Fehrners ist zu wüssen, daß wan zwey wurden umb den schuohldienst anhalten, deren Einte müßte die Principia und Rudimenta die Kinder zu lehren, nit aber das Choralgesang auf der Orgel zu schlagen, und die Kinder das Choral-gesang zu singen lehren, der Anderte hingegen müßte daß Choral-gesang zu schlagen und die Kinder dasselbige zu singen lehren, Nit aber die Principia und Rudimenta die Kinder zu instruiren, oder lehren, So solle alsdann der Choralist, daß ist der, so waift daß Choral-gesang auf der Orgel zu schlagen, und die Kinder daß Choral-gesang zu lehren, vor Jenem von der Kirchen-Gemeindt vorgezogen und angenommen werden.

10. Soll Ein schuohl-Meister sowohl ein Geistlicher als Weltlicher daß ganze Jahr schuohl halten, wan zwey einheimische Kinder in die schuohl gehen, aufgenommen die gewöhnliche Ordinari-Herbst-Vacanz, als nemlich von Marie geburth an bis auf daß Fest des Heiligen Lucae Evangelisten. Zur dießer Vacanzzzeit kan Er auch Vacanz haben, und ist nit zum schuohldalten verpflichtet. Jedamoch ohne Erlaubniß des Herren Pfarrherrn solle Er auch diße Vacanzzzeit hindurch an Sonn- und Feier-Tägen, bey dem Amt der H. Meß nit abwesend seyn, sondern darben sich einfinden und der Choralmusik vorslehen.

11. Solle Ein schuohl-Meister, seye Er Geistlich oder Weltlich, die Einheimischen Kinder aller Pfarrgenoffen zu Tuggen ohne schuollohn lehren und unterweisen alles und jedes, so im Neundten Puncten entworfen ist; von denen frömmden aber mag Er den verdienten Lohn abforderen.

12. Da die schuohl-Visitation unternommen wird, welche kan geschehen von Herrn Pfarrherren alleinig und nach belieben, oder von dem Herrn Pfarrherren sambt dem Herren Sibner des Orthß-

alß solle ein Feder damahlicher schuohl-Meister, Er mag Geistlich oder Weltlich seyn, die schuohl-Visitation zulassen, auff die gehane Fragen auf gebührende Weiz antworten und undersuechen lassen, wie und waß die Kinder lehrnen.

13. Soll Ein Geistlicher schuohlherr alle Fron-Fasten Ein H. Meß applicieren oder lesen für Stiffter und Guetthäter der schuohl; Ein Weltlicher aber solle alle Fron-Fasten ein H. Meß lassen lesen für bemelte Stiffter und Guetthäter.

14. Solle Ein sowohl Geistlicher als Weltlicher schuohlherr alltäglich nach gehaltener Nach-Mittägiger schuohl mit denen Kinderen in der Pfarrkirchen in guter Ordnung gehen und aldorten vor dem Höchsten Guet drey Vatter unser und so vill Ave Maria betten.

15. Solle Ein sowohl Geistlicher als Weltlicher schuohlherr den Zins von denen Capitalien des schuohldiensts Selbsten einziechen, Jedoch solle Er für die Zins, so Er einzuziechen hat, Einen Bürgen Stellen.

16. Es solle alljährlich ein Jahrzeit mit zwei Heiligen Meßen für die Stiffter und Guetthäter der schuohl gehalten werden am Fest deren unschuldigen Kindlener. Darbey mögen die schuohl-Kinder auch zum Opfer gehen. Daß Präsenz für diese zwei Hh. Meßen solle abgezogen werden von denen Einkünften des schuohldiensts.

17. Es solle laut Erkantnuß Einer Chrsamen Kirchen-Gemeind zu Tuggen der Auffsaß anbetreffend die schon eingerichtete und erkennte Neuwe schuohl nach drey verfloßnen Jahren von Einer sowohl Geistlichen alß Weltlichen Hohen Obrigkeit lassen ratificiert, genehmiget und gutgeheißen werden.

18. Es soll Ein schuohl-Meister (seye Er geistlich oder Weltlich) laut abermahliger Erkantnuß Einer loblichen Kirchen-Gemeind für all-jährliche Besoldung zu beziehen haben 120 Gl. Sage Ein Hundert und zwanzig gute Gulden; wiederumb daß Holz zur einheizung der schuohl-Stuben für die Kinder, welches Holz von vissen Jahren häro, nach gnädiger Erlaubniß Einer hohen Geistlichen Obrigkeit von Constanz ist auf der Pfarrkirchen Einkünften zugethan und bezahlt worden.

19. Solte Ein Geistlicher Herr schuohl halten, so hat Er an denen Ordinari Sechz- oder Sieben Beicht-Tägen, an welche Alle oder auff zu wenigst die mehrest Pfarr-Kinder zu beichten und communiciren pflegen, durch daß Jahr hindurch, eben jene besoldung

aus der Pfarr-Kirchen-Güetter zu beziehen und zu genießen laut Concession oder Verwilligung Einer Gnädigen Hohen Geistlichen Obrigkeit von Constanz de Anno 1760, gleichwie der Zweilige Herr Pfarrherr und Herr Caplan genießen und beziehen.

Wir Landamman und Gesetzner Landt-Raht zu schweiz verhunden hiermit: Nachdemme vñß vorstehender auffsatz, die schuhlpfrund zu Tuggen betreffent, zur gnädigen Ratification vorgelegt worden, Alß haben wir nach abhörung dessen, in betracht selbiger guter Einrichtung, vorstehende Articul von Wortt zu Wortt Ratificiert, Guthgeheissen und bestättet, ratificieren und bestätten mithin diseren Auffsatz also und vergestalten, daß bey vermeidung unser hohen straff und Ungnad, darwider weder jeß noch künftig hin harwider zu handlen, Niemand sich unterstehen, sonder solchem treulich nachgelebt werden solle.

Verhundlich wessen haben Wir Unser Lands gewohnte Secret Insigill hiervor truckhen lassen, den 19. 9bris 1767.

(L. S.)

Ab Egg, Landschreiber mp.

(Kirchenlade Tuggen. Orig. No. 49.)

